

ZBB 2004, 420

BGB § 276 a. F., § 278; WpHG §§ 31, 32

Fehlerhafte Beratung durch Verharmlosung bestehender Risiken eines Zahlungsausfalls bei Staatsanleihen

LG Frankfurt/M., Urt. v. 31.10.2003 – 2–21 O 381/02, NJW-RR 2004, 1053

Leitsätze:

1. Ein Anlageberater darf ihm bekannte beachtliche Bedenken gegen die Sicherheit einer empfohlenen Anlage auch dann nicht zurückhalten, wenn er persönlich der Auffassung ist, dass die gegenwärtigen Schwierigkeiten überwunden werden. Ebenso wenig darf er mitteilungspflichtige negative Umstände und Risiken bei einer Beratung in einem solchen Maße relativieren und einschränken, dass der Anleger deren tatsächliche objektive Bedeutung und Wertigkeit nicht mehr einzuschätzen und einzuordnen vermag.

2. Das Bonitätsrisiko der Republik Argentinien war nicht nur rein theoretischer Natur, nachdem diese ihre Zahlungen auf Auslandsverbindlichkeiten bereits einmal eingestellt hatte und als Folge 1955 der „Pariser Club“ gegründet worden ist.